

# Eigenbetriebssatzung

## „Baubetriebshof“ der Stadt Oestrich-Winkel

### Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 218, 229)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2005 (GVBl. I S. 224)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom 24.04.2006

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Baubetriebshof".

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 €.

### § 4

#### Betriebsleiter

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Vertretung der Eigenbetriebe

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

### § 6

#### Allgemeine Aufgaben der Betriebsleiter

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

### § 7

#### Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. Zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind,
    - c) zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Besetzung der Stellvertreter erfolgt nach

den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes.

- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

### § 8

#### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung,
  2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten,
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt,
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 5.200,00 € nicht übersteigt,
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung,
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten,
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß,
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben,
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung,
  10. Verzicht auf Forderungen von Zahlungsverpflichtungen bis 1.550,00 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Ent-

scheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

### § 9

#### Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

### § 10

#### Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
  4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG,
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
  6. Zustimmung der erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 EBG, soweit 5.200,00 € im Einzelfall überschritten werden,
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.200,00 € übersteigt,
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 5 EBG,
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen,
  10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die

Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,

11. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EBG,
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

### **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

### **§ 14 Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 4. Februar 1997

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 18.12.1997, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 51, in Form der 2. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 19.12.1997

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel vom 04.02.1997 tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 09.02.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 07/06 vom 16.02.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 17.02.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 25.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 27.04.2006 im Rheingau Echo Ausgabe 17/06 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 28.04.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister